



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 245/285

A-6010 Innsbruck, am 9. Okt. 1991  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 157  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	82 - GE/19 91
Datum: 23. OKT. 1991	
Verteilt .....	25. Okt. 1991 720

*Dr. J. J. J.*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Krankenpflegegesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu GZ 21.251/2-II/B/13/91 vom 12. September 1991

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das "Krankenpflegegesetz" geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I

Zu Z. 5:

Wenn im dritten Teil das erste und das zweite Hauptstück entfallen, so sollten die folgenden Hauptstücke eine andere Numerierung bekommen. Dies betrifft das dritte Hauptstück (§ 37), das vierte Hauptstück (§§ 38 bis 41) und das fünfte Hauptstück (§§ 42 bis 43).

Zu Z. 7:

Im § 41 Abs. 3 sollte ausdrücklich der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ersetzt werden.

Zu Z. 8:

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Numerierung der Hauptstücke geändert werden sollte.

Zu Z. 9:

Im § 42 Abs. 3 erhebt sich die Frage, ob nicht bei der Verordnungsermächtigung im letzten Satz der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als zuständige Behörde genannt werden soll.

Zu § 47 (im Entwurf nicht vorgesehen):

Im § 47 Abs. 3 ist bei der Ausbildung nach § 44 lit. d auf § 31 Abs. 1 lit. d, f bis h sowie n und o hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände hingewiesen. Wenn § 31 aufgehoben wird, so geht diese Verweisung ins Leere.

Das gleiche gilt für die Verweisung im Abs. 4 des § 47 auf § 30 lit. g, h, l und m sowie im Abs. 5 und die darin enthaltene Verweisung auf § 30 lit. b, c, h, l und m sowie auf § 30 lit. b, c, h, l und m. Eine entsprechende Berücksichtigung in diesen Bestimmungen ist unbedingt erforderlich.

Zu Z. 12:

Die Aufhebung des Abs. 5 müßte zur Folge haben, daß der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung "Abs. 5" erhält.

Zu Z. 16:

Der Entfall des § 54 Abs. 4 hinsichtlich der Befugnis des med.-technischen Fachdienstes, Blut aus der Vene abzunehmen, ist mit dem MTD-Gesetz nicht erklärlich. Im § 54 Abs. 4 ist diese Befugnis auch für den MTF vorgesehen. Da die Befugnis, Blut aus der Vene abzunehmen, im MTD-Gesetz zwar vorgesehen ist, der med.-technische Fachdienst aber im Krankenpflegegesetz geregelt bleibt, ist nach dem Entwurf davon auszugehen, daß diese Befugnis, die bisher dem med.-technischen Fachdienst zusteht, nicht mehr beibehalten werden soll. Eine Erklärung in den Erläuterungen für die Zurücknahme dieser Befugnis fehlt.

Im § 57c sollte anstelle des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung wohl der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsu-

- 3 -

mentenschutz genannt werden. Dieser ist nunmehr zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung berufen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die äußerst kurze Begutachtungsfrist nicht verständlich ist und auch nicht notwendig gewesen wäre. Dadurch entsteht der Eindruck, daß kein Interesse an einer ausführlichen und eingehenden Stellungnahme besteht. Es wäre jedenfalls längst vorauszusehen gewesen, daß mit der Erlassung des MTD-Gesetzes auch eine Änderung des "Krankenpflegegesetzes" notwendig wird.

Zu kritisieren ist auch, daß das Krankenpfliegerrecht auf Grund gesonderter gesetzlicher Regelung einzelner Bereiche (z.B. MTD-Gesetz) ein unübersichtliches Stückwerk darstellen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Painini*